

Die Liberalen Senioren

Statuten

vom 30.01.2013

§ 1

Unter dem Namen „Die Liberalen Senioren“ besteht ein politischer Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Luzern

§ 2

Der Verein unterstützt die FDP des Kantons Luzern, ohne an deren Abstimmungsempfehlungen gebunden zu sein.

§ 3

Mitglieder des Vereins können alle im Kanton Luzern Stimmberechtigten werden, die sich zu den Liberalen Senioren zählen. Ebenfalls können liberale Seniorenvereinigungen als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Sie werden durch zwei Delegierte vertreten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Partner oder Partnerinnen von Mitgliedern können an den Versammlungen des Vereins mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

§ 4

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Diese ist alljährlich im ersten Halbjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen und überdies dann, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst mindestens über folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme von Rechnung und Bilanz
4. Wahl der Organe
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages (höchstens 20 Franken)
6. Tätigkeitsprogramm

Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung weitere Geschäfte vorzulegen. Die Mitglieder können ebenfalls Anträge stellen. Gehen diese weniger als dreissig Tage vor der nächsten Versammlung ein, kann der Vorstand - wenn er zur Vorberatung mehr Zeit braucht - die Traktandierung auf die übernächste Mitgliederversammlung verschieben.

§ 5

Die Wahl der Organe erfolgt alljährlich.

Der Vorstand umfasst mindestens vier Mitglieder.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Generalversammlung wählt alljährlich
1 – 2 Rechnungsrevisoren.

§ 6

Der Vorstand kann alle dem Vereinszweck förderlichen Massnahmen treffen sowie Ausschüsse, Kommissionen und Unterstützungskomitees einsetzen. Er regelt die Wahl und die Aufgaben der von ihm eingesetzten Gremien.

Der Vorstand arbeitet mit den liberalen Ehemaligen-Vereinigungen und Seniorenorganisationen zusammen. Er kann die gemeinsamen Mitglieder zu gemeinsamen Veranstaltungen einladen.

§ 7

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch den alljährlichen festgesetzten Mitgliederbeitrag, durch Spenden und Aktionen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

§ 8

Bei Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Für Wahl- und Abstimmungsempfehlungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, in eigener Kompetenz Wahl- und Abstimmungsempfehlungen abzugeben, wenn zur Durchführung einer Mitgliederversammlung die nötigen Voraussetzungen fehlen.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB.